

# Neuregelung für das Verbrennen ab 2022

Ab dem 01.01.2022 gelten im Landkreis Mansfeld-Südharz bürgernahe und flexible Möglichkeiten zum Verbrennen von nichtkompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen. Der Landkreis macht hierbei Gebrauch von § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Entsprechend dieser Vorschrift können im Einzelfall unter Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens erteilt werden.

## Wann kommt eine Ausnahme in Betracht?

<b>Grundstücksart</b> (gilt nur für Wohn- und gärtnerisch genutzte Grundstücke - nicht für Gewerbegrundstücke)	<ul style="list-style-type: none"><li>• ungünstige topografische Lage</li><li>• Zugang zur öffentlichen Straße fehlt</li><li>• übergroßes Grundstück</li><li>• Plantage oder Streuobstwiese</li><li>• unverhältnismäßig hoher Entsorgungsaufwand</li></ul>
<b>Schadensereignis</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sturm</li><li>• Trockenheit</li><li>• Schneebruch o. Ä.</li></ul>
<b>Phytosanitäre Gründe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schädlingsbefall</li><li>• Pflanzenkrankheit</li></ul> <p>(Nachweis erforderlich)</p>

## Was muss ich tun, um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten?

<b>Antrag stellen</b>	<p><u>schriftlich:</u> Landkreis Mansfeld-Südharz Umweltamt Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen</p> <p><u>digital:</u> Antragsformular <a href="#">hier ausfüllen</a> und per E-Mail an <a href="mailto:umweltamt@lkmsch.de">umweltamt@lkmsch.de</a> senden</p>
<b>Als Anlage beifügen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bilder des Grundstücks</li><li>• Bilder des Verbrennmaterials</li></ul>

<b>Kosten</b>	ab 65 EUR
---------------	-----------

**Wichtiger Hinweis:** Wenn sich die Grundstücksverhältnisse nicht ändern (z.B. starke Hanglage, kein Zugang zur öffentlichen Straße), wird die Genehmigung unbefristet bis auf Widerruf erteilt und muss nicht wieder neu beantragt werden. Im Einzelfall ist eine Vorortbesichtigung durch das Umweltamt erforderlich.

## Was muss ich beachten, wenn ich eine Genehmigung bekommen habe?

<b>Anzeige</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tag und Uhrzeit des Verbrennens dem Umweltamt des Landkreises melden mindestens 3 Werktage vorher</li> <li>• Information über Tag und Uhrzeit des Verbrennens auch an das Ordnungsamt der eigenen Gemeinde</li> </ul>
<b>Verbrennvorgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur trockener Baum- und Strauchschnitt</li> <li>• Mindestabstand von 100 Metern zu sozialen und medizinischen Einrichtungen ist einzuhalten</li> <li>• kein Verbrennen bei Sturm, Nebel, Regen oder Trockenheit!</li> <li>• kein Verbrennen im Zeitraum von Juni bis einschließlich August!</li> <li>• Brenndauer einhalten (wird mit dem Umweltamt abgestimmt)</li> <li>• Brandrückstände ordentlich entsorgen</li> </ul>

## Was gilt für Kleingärtner?

- Nutzung der bisherigen Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Biotonne, Straßensammlungen, Anlieferung Wertstoffhöfe)
- **Zusätzlich:** kostenfreies Abholen von bis zu 15 m<sup>3</sup> (Anmeldung über Eigenbetrieb Abfallwirtschaft)

## Was gilt für Feuerschalen und Brauchtumsfeuer?

<b>Feuerschalen/Feuerkörbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Durchmesser von bis zu 1 m keine Genehmigung</li> <li>• notwendig</li> </ul>
<b>Brauchtumsfeuer (z. B. öffentliche Oster- oder Martinsfeuer)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Genehmigung durch den Landkreis notwendig</li> <li>• Anmeldung bei der eigenen Gemeinde</li> </ul>